



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 347/06

vom
26. September 2006
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

zu Ziff. 1. und 2.: wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung
zu Ziff. 3.: wegen Beihilfe zur versuchten schweren räuberischen Erpressung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und der Beschwerdeführer am 26. September 2006 gemäß § 349 Abs. 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revisionen der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Essen vom 5. April 2006 mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagten wie folgt verurteilt:
- 2 - den Angeklagten H. wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit unerlaubtem Führen einer verbotenen Waffe zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren;
- 3 - den Angeklagten N. wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung und mit Beihilfe zum unerlaubten Führen einer verbotenen Waffe zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten und
- 4 - den Angeklagten M. wegen Beihilfe zur versuchten schweren räuberischen Erpressung und zum unerlaubten Führen einer verbotenen Waffe

zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.

5 Ferner hat es die Einziehung eines Kraftfahrzeugs des Angeklagten H. angeordnet.

6 Die Revisionen der Angeklagten haben mit der Sachrüge Erfolg.

7 Die Verneinung eines strafbefreienden Rücktritts der Angeklagten H. und N. von dem mittäterschaftlich begangenen Versuch der schweren räuberischen Erpressung und des Angeklagten M. von der hierzu geleisteten Beihilfe hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

8 1. Nach den Feststellungen wollte der Angeklagte H. - notfalls mit Gewalt - die Herausgabe eines Spielautomaten erzwingen, obwohl er entgegen den getroffenen Vereinbarungen den Kaufpreis nicht bezahlt hatte. Die Angeklagten N. und M. fuhren mit dem Angeklagten H. zu der Halle der Spielautomatenfirma, um den Angeklagten H. bei seinem Vorhaben zu unterstützen. Die zuvor vom Angeklagten H. beschaffte funktionsfähige Pumpgun, die mit mindestens sechs Plastikschartpatronen geladen und gesichert war, sollte lediglich als Drohmittel eingesetzt werden. Während der Angeklagte M. zunächst in dem Pkw des Angeklagten H. , in dem die Pumpgun verblieb, wartete, gingen die Angeklagten H. und N. in die Halle. Gemeinsam versuchten sie den Verkäufer Serkan A. zur Herausgabe des Spielautomaten zu veranlassen. Der Angeklagte H. bedrohte Serkan A. und Sinan Ö. , der beschwichtigen wollte, mit einem Klappmesser. Nachdem der Angeklagte H. das Messer beiseite geworfen hatte, veranlasste er den Angeklagten N. , die Pumpgun zu holen. Als dieser

mit der Waffe in die Halle zurückkehrte und sie dem Angeklagten H. aus-
händigte, kam der Angeklagte M. in die Halle, um durch seine Anwe-
senheit dazu beizutragen, dass der Angeklagte H. sein Vorhaben durchset-
zen konnte. Der Angeklagte H. richtete die Waffe auf Serkan A. und
Sinan Ö. Er repetierte dreimal, so dass jeweils eine Schrotpatrone aus der
Waffe ausgeworfen wurde, und schlug auf Sinan Ö., der ihm die Waffe aus
der Hand reißen wollte, mit dem Griffstück der Pumpgun ein. Um sich weiterer
Angriffe zu erwehren, ergriff Sinan Ö. einen Monitor und warf ihn in Richtung
des Angeklagten H. Danach verließen die Angeklagten unter Mitnahme
der noch mit mindestens drei Patronen geladenen Pumpgun die Halle.

9 2. Die Frage eines strafbefreienden Rücktritts hat das Landgericht im
Rahmen der rechtlichen Würdigung nur hinsichtlich des Angeklagten H. nä-
her erörtert und einen Rücktritt "entsprechend § 24 StGB" verneint, weil

"alleiniger Grund für die Aufgabe der weiteren Tatausführung
war, dass der Angeklagte H. erkennen musste und auch er-
kannt hat, dass er allein durch Drohungen den Automaten
nicht erhalten würde. Der Zeuge Sinan Ö., der dem Ver-
käufer A. zu Hilfe geeilt war, ließ sich weder durch das
Messer noch die Pumpgun nachhaltig beeindrucken. Ein mög-
licher scharfer Schusswaffengebrauch, um doch noch das
Geldspielgerät zu bekommen, war vom Angeklagten H.
aber nicht beabsichtigt und gewollt. Der Versuch der Erpres-
sung war damit mit den zur Verfügung stehenden Tatmitteln
gescheitert und fehlgeschlagen".

10 Diese Begründung lässt besorgen, dass die Strafkammer dem Tatplan
für die Beurteilung der Rücktrittsfrage eine Bedeutung zugemessen hat, die ihr
nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht mehr zu-
kommt (vgl. BGHSt 31, 170, 175; 35, 90, 93; 39, 221, 227). Entscheidend ist

danach nicht, ob der Angeklagte seinen ursprünglichen Tatplan nicht verwirklichen konnte, sondern ob ihm infolge einer Veränderung der Handlungssituation oder aufkommender innerer Hemmungen das Erreichen seines Zieles nicht mehr möglich erschien. War der Angeklagte aber noch Herr seiner Entschlüsse, hielt er die Ausführung der Tat - wenn auch mit anderen Mitteln - noch für möglich, dann ist der Verzicht auf ein Weiterhandeln als freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch zu bewerten, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Angeklagte aus sittlich billigen Motiven oder aus anderen Gründen von weiteren Angriffen absah (vgl. BGH StV 1993, 189; StV 2003, 217, jew. m.w.N.).

11 Die Frage, ob nach den vorgenannten Grundsätzen ein fehlgeschlagener Versuch, oder was nach den bisherigen Feststellungen nahe liegt, ein unbeendeter Versuch vorliegt, hätte gemäß § 28 Abs. 2 StGB für jeden Angeklagten gesonderter Prüfung bedurft. Zwar haben die Angeklagten H. und N. als Mittäter und der Angeklagte M. als Gehilfe gehandelt, so dass die Vorschrift des § 24 Abs. 2 StGB zu erörtern war. Auch wenn danach der Rücktritt eines Tatbeteiligten nicht ohne Weiteres zu Gunsten anderer Tatbeteiligter wirkt, kann es hierfür jedoch ausreichen, wenn die Tatbeteiligten nach unbeendetem Versuch einvernehmlich nicht mehr weiterhandeln, obwohl sie dies hätten tun können (vgl. BGHSt 42, 158, 162; 44, 204, 208; BGH StraFo 2003, 207), wobei es ausreicht, dass ein Tatbeteiligter mit dem die Tatvollendung verhindernden Rücktritt eines anderen Tatbeteiligten einverstanden ist (vgl. BGHSt 44, 204, 208 m.w.N.). Da nach den bisherigen Feststellungen, auch soweit es die Angeklagten N. und M. betrifft, die Annahme eines strafbefreienden Rücktritts in Betracht kommt, bedarf die Sache insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung.

VRi'inBGH Dr. Tepperwien
ist krankheitsbedingt an der
Unterzeichnung gehindert.

Athing

RiBGH Maatz ist
urlaubsbedingt an der
Unterzeichnung gehindert.

Athing

Athing

Solin-Stojanović

Ernemann